

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich fasst am 21.12.2022 gemäß § 80 Z. 9 Ärztigesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 65/2022 folgenden Beschluss zur Geschäftsordnung der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. Nach **§ 18** Abs. 1 wird folgender **Abs. 1a** (neu) eingefügt:

„(1a) Eine Kurienversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der jeweiligen Kurienversammlungsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Kurienobmann schriftlich die Einberufung verlangt; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Kurienobmann längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags abzuhalten.“

2. Nach § 19 wird folgender **§ 20** (neu) eingefügt:

„§ 18 Abs. 1a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 21.12.2022 tritt mit 21.12.2022 in Kraft.“

Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich

Präs. Dr. Harald Schlögel

Textgegenüberstellung

1. Einfügen eines Abs. 1a in § 18 Geschäftsordnung der Ärztekammer für Niederösterreich

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 18</p> <p>Einberufung</p> <p>(1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat einberufen. In weiterer Folge obliegt die Einberufung einer Kurienversammlung dem jeweiligen Kurienobmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes (§ 81 Abs. 1 Ärztegesetz).</p>	<p>§ 18</p> <p>Einberufung</p> <p>(1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat einberufen. In weiterer Folge obliegt die Einberufung einer Kurienversammlung dem jeweiligen Kurienobmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.</p> <p>(1a) Eine Kurienversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der jeweiligen Kurienversammlungsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Kurienobmann schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Kurienobmann längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags abzuhalten.</p> <p>(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes (§ 81 Abs. 1 Ärztegesetz).</p>

2. Inkrafttreten der Änderung

bisherige Fassung	neue Fassung
	<p>§ 20</p> <p>§ 18 Abs. 1a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 21.12.2022 tritt mit 21.12.2022 in Kraft.</p>